

Rechtssache C-806/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. Dezember 2021

Vorlegendes Gericht:

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Dezember 2021

Anklagebehörde:

Openbaar Ministerie

Strafsache gegen:

TF

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerde gegen einen Freispruch vom Anklagevorwurf, dass die Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 nicht eingehalten worden sei, u. a. die Beförderung und den Besitz von großen Mengen an Drogenausgangsstoffen mitzuteilen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Im Kassationsverfahren hat sich im Rahmen der für erwiesen erachteten vorgeworfenen Handlung die Frage ergeben, ob die Begriffe „Wirtschaftsbeteiligter“ und „Umstände“ in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 weit oder eng auszulegen sind.

Vorlagefragen

1. Sind natürliche und juristische Personen, die derart am Inverkehrbringen erfasster Stoffe beteiligt sind, dass diese Beteiligung eine nach Art. 2 Abs. 1

Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2004/757 unter Strafe zu stellende Handlung darstellt, als „Wirtschaftsbeteiligter“ im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 273/2004 anzusehen?

Bei Bejahung dieser ersten Frage:

2a. Stellen solche Handlungen des in Frage 1 genannten Wirtschaftsbeteiligten „Umstände“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 dar?

2b. Stellen Handlungen wie das Empfangen, Befördern und Lagern erfasster Stoffe „Umstände“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 dar, wenn diese Handlungen nicht in der Absicht vorgenommen werden, diese Stoffe an Dritte zu liefern?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Erwägungsgründe 1, 2, 3, 6, 10, 11, 12 und 13, Art. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1 bis 4 und 6, Art. 4 Abs. 1 bis 3, Art. 5, 7, 8, 10 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004

Art. 1 Nr. 2, Art. 2 Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI

Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 2 der Wet voorkoming misbruik van chemicaliën (Gesetz zur Verhinderung des Missbrauchs chemischer Stoffe)

Art. 1 Nr. 1 der Wet op de economische delicten (Wirtschaftsstrafgesetz)

Art. 2, 10 und 10a der Opiumwet (Betäubungsmittelgesetz)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 TF (im Folgenden: Angeklagter) beförderte mit einem auf seinen eigenen Namen gemieteten Kleintransporter in mehreren Fahrten chemische Stoffe (u. a. Salz- und Schwefelsäure) zwischen Lüttich (Belgien) und verschiedenen Anschriften in den Niederlanden. Er verfügte nicht über eine plausible oder überprüfbare Erklärung in Bezug auf einen etwaigen legalen Verwendungszweck dieser chemischen Stoffe. Der Angeklagte wusste trotz der vielfach fehlenden Kennzeichnung, dass es sich um chemische Stoffe handelte, und beförderte die Stoffe als Freundschaftsdienst ohne Beförderungsvertrag.
- 2 Es steht fest, dass der Angeklagte wissen musste, dass eine erhebliche, von ihm hingegenommene Gefahr bestand, dass die betreffenden chemischen Stoffe als

„Drogenausgangsstoffe“ für die illegale Herstellung von synthetischen Drogen verwendet werden würden.

- 3 Für diese einheitliche Handlung wurden ihm zwei Straftaten zur Last gelegt, nämlich ein Verstoß gegen Art. 10a der Opiumwet und die Nichterfüllung der in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 geregelten Verpflichtung, Umstände als Wirtschaftsbeteiligter zu melden.
- 4 Im Berufungsverfahren wurde der Angeklagte wegen der ersten Straftat verurteilt, jedoch hinsichtlich der zweiten Straftat freigesprochen. Das Berufungsgericht begründete diese Entscheidung wie folgt.
- 5 Durch das mit der Verordnung Nr. 273/2004 eingeführte Überwachungssystem solle ein Gleichgewicht zwischen der illegalen Verwendung chemischer Stoffe durch Hersteller illegaler Drogen und deren Verwendung für legale Zwecke durch das chemische Gewerbe gefunden werden.
- 6 Dazu sei eine Meldepflicht für Wirtschaftsbeteiligte vorgesehen worden, die darin bestehe, dass diese den zuständigen Behörden sämtliche Umstände meldeten, die vermuten ließen, dass die Stoffe möglicherweise für die unerlaubte Herstellung von Drogen abgezweigt würden.
- 7 Bei den Begriffen „Wirtschaftsbeteiligte“ und „Umstände“, die im Anklagevorwurf genannt seien, müsse davon ausgegangen werden, dass sie in der Bedeutung verwendet worden seien, die sie gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 hätten.
- 8 Der Angeklagte könne auf der Grundlage der weiten Definition des ersten Begriffs – „Wirtschaftsbeteiligter“ – als solcher eingestuft werden. Die Art der Handlungen des Angeklagten und die Umstände, unter denen diese vorgenommen worden seien, ließen vorliegend jedoch nicht auf meldepflichtige „Umstände“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 schließen. Die Tatbestandsmerkmale dieser vorgeworfenen Straftat seien daher auch nicht erfüllt, so dass diesbezüglich ein Freispruch zu erfolgen habe.
- 9 Das Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft) legte Kassationsbeschwerde gegen diesen Freispruch ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 10 Die Anklagebehörde macht mit ihrem Kassationsbeschwerdegrund im Wesentlichen geltend, dass – angesichts des Ziels der Verordnung Nr. 273/2004 – der Begriff „Umstände“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 weit auszulegen sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 11 Der Ausgangspunkt des Vorabentscheidungsersuchens ist der, dass bewiesen ist, dass der Angeklagte die in der Opiumwet unter Strafe gestellten Delikte vorbereitet bzw. begünstigt hat, indem er erfasste Stoffe in einem Chemiebetrieb in Lüttich (Belgien) abgeholt und anschließend an verschiedene Orte in den Niederlanden befördert und dort gelagert hat. Diese Handlungen wurden u. a. zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/757 unter Strafe gestellt, nach dessen Art. 2 Abs. 1 jeder Mitgliedstaat sicherzustellen hat, dass das Herstellen, Befördern oder Verteilen von Grundstoffen in der Kenntnis, dass sie der illegalen Erzeugung oder der illegalen Herstellung von Drogen dienen, bestraft wird.
- 12 Die im Kassationsverfahren aufgeworfene Frage lautet, ob das Berufungsgericht verkannt hat, dass sich der Angeklagte durch sein Verhalten ebenfalls eines Verstoßes gegen die in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 geregelte Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten, den zuständigen Behörden Umstände bezüglich erfasster Stoffe zu melden, schuldig gemacht hat. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift muss nach Art. 12 dieser Verordnung mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen bedroht sein und stellt nach niederländischem Recht ein Wirtschaftsdelikt dar.
- 13 Es stellt sich jetzt die Frage, ob der Unionsgesetzgeber wollte, dass sich eine (juristische) Person durch ein und dieselbe Handlung (Beförderung chemischer Stoffe) wegen beider oben genannter Straftaten strafbar macht.
- 14 Mit der Verordnung Nr. 273/2004 soll das im Rahmenbeschluss 2004/757 genannte Verhalten, nämlich der illegale Drogenhandel, verhindert werden, indem den Wirtschaftsbeteiligten die Verpflichtung auferlegt wird, Umstände hinsichtlich erfasster Stoffe zu melden. Die unionsrechtlichen Regelungen könnten deshalb so verstanden werden, dass eine klare Abgrenzung zwischen den Handlungen, die nach diesen Regelungen unter Strafe gestellt werden müssen, vorgenommen werden sollte: Entweder macht sich der Angeklagte – als Wirtschaftsbeteiligter – eines Verstoßes gegen die Meldepflicht aus Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 oder er macht sich der Begehung einer der gemäß dem Rahmenbeschluss unter Strafe zu stellenden Handlungen (der Straftaten nach der Opiumwet) schuldig.
- 15 Eine mögliche andere Auslegung wäre, dass der Angeklagte, der sich wegen gemäß dem Rahmenbeschluss 2004/757 unter Strafe zu stellender Handlungen, die erfasste Stoffe zum Gegenstand haben, strafbar macht, auch die in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 vorgesehene Meldepflicht erfüllen muss.
- 16 Die Frage ist dann, welche Folgen sich daraus angesichts des Nemo-tenetur-Grundsatzes im Sinne von u. a. Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben (können). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Charta kann dieser

Grundsatz einer Strafverfolgung und Bestrafung des Angeklagten auf der Grundlage von Informationen, die von diesem unter Zwang – einschließlich unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen – gewonnen wurden, entgegenstehen, sofern diese Informationen aus einer von ihm abgegebenen, gegebenenfalls in einem Dokument festgehaltenen Erklärung stammen. Nicht undenkbar ist, dass sich der Angeklagte – bei Meldung seiner eigenen strafbaren Handlung aufgrund der Meldepflicht nach der Verordnung – dadurch einer Strafverfolgung und Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen die Opiumwet entziehen könnte, oder jedenfalls Schwierigkeiten im Rahmen dieser Strafverfolgung und Bestrafung auftreten.

- 17 Die Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sieht vor, dass, sofern Verpflichtete im guten Glauben Informationen weitergeben, dies keinerlei Haftung nach sich zieht. Die Verordnung Nr. 273/2004 enthält keine vergleichbare Regelung und bietet daher – anders als die vorgenannte Richtlinie – keinen Schutz vor möglichen Verletzungen des Nemo-tenetur-Grundsatzes.
- 18 Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Begriffe „Wirtschaftsbeteiligter“ und „Umstände“ im Sinne der Verordnung Nr. 273/2004 auszulegen sind. Wenn beide Begriffe weit ausgelegt werden, wodurch den Angeklagten in dieser Rechtssache eine Meldepflicht treffen würde, kommen die oben genannten Folgen stärker zum Tragen. Das sieht anders aus, wenn beide oder einer der beiden Begriffe enger ausgelegt werden. Dabei kann auf Folgendes hingewiesen werden.
- 19 Das Berufungsgericht hat den Begriff „Wirtschaftsbeteiligter“ in dieser Rechtssache offensichtlich weit ausgelegt, und zwar in dem Sinne, dass davon auch der Angeklagte erfasst ist, dessen Verhalten auch eine nach dem Rahmenbeschluss unter Strafe zu stellende Handlung darstellt. Es hat den Angeklagten nämlich auf der Grundlage der Feststellungen, dass er chemische Stoffe in einem Chemiebetrieb abgeholt und diese an verschiedene Orte in den Niederlanden befördert und dort gelagert hat, als Wirtschaftsbeteiligten eingestuft.
- 20 Diese weite Auslegung führt dazu, dass jede Person, die erfasste Stoffe befördert und lagert, als Wirtschaftsbeteiligter eingestuft werden kann, den – bei Vorliegen von Umständen – eine Meldepflicht trifft. Ein Argument für diese Auffassung ist, dass der Begriff „Wirtschaftsbeteiligter“ in der Verordnung weit definiert ist, nämlich als „jede natürliche oder juristische Person, die erfasste Stoffe in Verkehr bringt“. Auch wird so erreicht, dass die in der Verordnung genannten Verpflichtungen – mit denen der Missbrauch von Drogenausgangsstoffen verhindert werden soll – für einen möglichst großen Personenkreis gelten. Es geht dabei nicht nur um die bereits angesprochene Meldepflicht aus Art. 8 Abs. 1, sondern auch um die anderen in der Verordnung Nr. 273/2004 vorgesehenen und an die Wirtschaftsbeteiligten gerichteten Vorschriften.

- 21 Eine enge Auslegung des Begriffs, wonach nur (juristische) Personen, die nicht auf dem Gebiet des nach dem Rahmenbeschluss unter Strafe zu stellenden Handels mit erfassten Stoffen tätig sind, als Wirtschaftsbeteiligter eingestuft werden, entspricht jedoch weitgehend der Definition des Begriffs des Wirtschaftsbeteiligten im Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 273/2004 (COM[2012]548). In der Begründung zu diesem Vorschlag werden Wirtschaftsbeteiligte bezeichnet als „Hersteller, Händler, Vermittler, Einführer, Ausführer und Großhändler von chemischen Stoffen, die im *legalen* Handel mit Drogenausgangsstoffen tätig sind“. Dies könnte eine Bestätigung des Standpunkts darstellen, dass der Unionsgesetzgeber mit dieser Verordnung nicht vorhatte, jede Person, die auf dem Gebiet irgendeiner Art des Handels mit erfassten Stoffen tätig ist, auch wenn es um illegale Handlungen geht, als „Wirtschaftsbeteiligten“ anzusehen. Diese Auslegung hat eine in sich geschlossene Systematik im Unionsrecht zur Folge, bei der die Verordnung Nr. 273/2004 und der Rahmenbeschluss 2004/757 voneinander unabhängige unter Strafe gestellte oder unter Strafe zu stellende Handlungen zum Gegenstand haben und bei der verhindert wird, dass sich ein Angeklagter, der sich wegen Straftaten nach der Opiumwet strafbar gemacht hat, gleichzeitig eines Verstoßes gegen die Meldepflicht schuldig macht. Bei dieser Auslegung muss der Angeklagte von ihm begangene Straftaten hinsichtlich erfasster Stoffe nicht melden, wodurch sich aus dem Nemo-tenetur-Grundsatz ergebende Schwierigkeiten ausgeschlossen werden.
- 22 Eine gute Abgrenzung zwischen den in der Verordnung Nr. 273/2004 und den im Rahmenbeschluss 2004/757 beschriebenen Handlungen kann auch dadurch begünstigt werden, dass der Begriff „Umstände“ eng ausgelegt wird, und zwar in dem Sinne, dass sich dieser nicht auf Handlungen bezieht, die mit vom Wirtschaftsbeteiligten selbst begangenen Straftaten unmittelbar zusammenhängen.
- 23 Gegen eine solche enge Auslegung spricht der Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004. Diese Regelung erstreckt sich nämlich auf „sämtliche Umstände, wie ungewöhnliche Bestellungen erfasster Stoffe, die in Verkehr gebracht werden sollen, oder Vorgänge mit derartigen Stoffen, die vermuten lassen, dass solche Stoffe möglicherweise für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen abgezweigt werden“. Die in dieser Rechtssache in Rede stehenden Handlungen – Befördern und Lagern erfasster Stoffe – scheinen davon erfasst zu sein.
- 24 Falls der Begriff „Umstände“ nicht eng auszulegen ist, ist für die Beurteilung dieser Strafsache noch die Frage von Bedeutung, ob bei der Auslegung dieses Begriffs auch die Art der Handlungen berücksichtigt werden muss, und zwar in dem Sinne, dass diese Handlungen auf die (unmittelbare) Übergabe erfasster Stoffe an einen Dritten gerichtet sein müssen. Im Rahmen dieser Auslegung lägen keine Umstände vor, wenn das Befördern und Lagern erfasster Stoffe in der Absicht erfolgt, damit selbst – allein oder gemeinsam mit anderen – Straftaten nach der Opiumwet zu begehen.

- 25 Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass die Begriffe „Wirtschaftsbeteiligter“ und „Umstände“ im Sinne der Verordnung Nr. 273/2004 unterschiedlich ausgelegt werden können. Die Frage, wie diese Begriffe auszulegen sind, ist für den Ausgang der vorliegenden Rechtssache von Bedeutung. Die Tragweite der Meldepflicht aus Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 kann schließlich auch Folgen für das Verhältnis zu den nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2004/757 unter Strafe zu stellenden Handlungen und dem Nemo-tenetur-Grundsatz haben.

ARBEITSDOKUMENT